



Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung - AbfGS -)

vom 18. Dezember 2021

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) - Landesabfallgesetz - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

I.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Köln (§§ 1 bis 3 Abfallsatzung - AbfS -) werden
- a) von dem/der Grundstückseigentümer/in
 - b) im Falle des § 23 AbfS zusätzlich von den dort genannten Personen als Gesamtschuldner/innen,
 - c) für Leistungen nach § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 16 AbfS von den Leistungsempfänger/ innen
 - d) im Fall des § 6 Abs. 1 S. 2 und 3 AbfS von den dort genannten Erzeugern/innen und Besitzern/innen von Abfällen
- Gebühren erhoben.

Übt ein anderer als der/die Eigentümer/in die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er/sie den/die Eigentümer/in im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, ist er/sie Gebührenschuldner/in.

In den Fällen des § 39 Abs. 2 Ziff. 1 S. 2 AO ist der/die Eigentümer/in Gebührenschuldner/in.

Die Gebühren werden nach einem modifizierten Volumenmaßstab erhoben, der grundsätzlich auf das Volumen des in Anspruch genommenen Restmüllbehälters abstellt, bei dem jedoch bei der Zurechnung der voraussichtlichen Kosten – von den Logistik- und Verwaltungskosten abgesehen – die in der Hausmüllanalyse 2015/2016 des INFA-Instituts in der Fassung des Endberichts vom 7. Dezember 2016 ermittelte durchschnittliche Verdichtung berücksichtigt wird, die in einem Restmüllbehälter eines

bestimmten Volumens vorzufinden ist; bei den virtuellen 20 l- und 30 l-Behältern und den neu eingeführten 40 l-Behältern werden die Dichtewerte aus der Stellungnahme des INFA-Instituts vom 8. Juli 2020 zugrunde gelegt; bei den 500 l-, 660 l-, 770 l- und 1.100 l-Behältern wird zusätzlich danach differenziert, ob Müllschleusen zum Einsatz kommen.

Die Berücksichtigung der Verdichtung erfolgt, indem die genannten Kosten nach Äquivalenzziffern verteilt werden und hierbei die voraussichtlich anfallenden Volumina auf der Grundlage der in den vorgenannten INFA-Berechnungen ermittelten Raumdichte (Verhältnis von Gewicht des Restmülls und Volumen des Restmüllbehälters) gewichtet werden.

Auf diese Weise werden alle voraussichtlichen Kosten, auch die Kosten der Entsorgung von Bioabfällen über die Biotonne, von Papier/Pappe über die Papiertonne, von Wertstoffen über die Wertstofftonne, von sperrigen und von Schadstoffe enthaltenden Abfällen sowie die Kosten nach § 9 Abs. 2 S. 2 LAbfG NRW verteilt (Einheitsgebühr); lediglich bei den Pressen werden von vorgenannten Kosten nur die Kosten nach § 9 Abs. 2 S. 2 LAbfG NRW in Ansatz gebracht.

Bei den Logistikkosten werden den Restmüllbehältern die tatsächlich entstehenden Fremdleistungsentgelte zugerechnet.

Die städtischen Verwaltungskosten werden auf alle Restmüllbehälter und Logistikzuschläge zu gleichen Teilen umgelegt.

Mit der Entrichtung der Gebühr für die Restmüllbehälter als Einheitsgebühr sind die Nebenleistungen, insbesondere die Inanspruchnahme von Bio-, Papier- und Wertstofftonne in der Größenordnung der Restmüllbehälter, der Sperrmüllabfuhr und der Wertstoff-Center abgegolten; dies gilt nicht für die Pressen, deren Nutzer die vorgenannten Nebenleistungen nicht ohne gesondertes Entgelt in Anspruch nehmen können.

Grundlagen für die Gebührenberechnung sind Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, die Art der Abfälle, die Weise des Einsammelns und die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhren sowie die beantragten Sonderabfuhren. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige, Schadstoffe enthaltende sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich antizipiert am Jahresanfang für das gesamte Jahr. Wird ein Abfallbehälter unterjährig aufgestellt, entsteht die Gebührenpflicht bei unbefristet aufgestellten Abfallbehältern mit dem Ersten des dem Aufstellen des Behälters folgenden Monats.

Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Behälter eingezogen werden; das Gleiche gilt, wenn sie bei der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) abgemeldet worden sind und die Abmeldung den Erfordernissen des § 8 AbfS nicht widerspricht.

- (3) Im Falle des § 9 Abs. 4 sowie des § 11 Abs. 4 S. 2 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Leistung, im Falle des § 17 Abs. 1 AbfS mit der Annahme der Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage und im Falle des § 11 Abs. 3 sowie des § 16 AbfS mit der Ausgabe des Abfallsackes oder Behälters; die Ausgabe gilt als Beginn der Leistung. Im Falle des § 11 Abs. 2 S. 4 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit dem Bereitstellen im Hafenbereich oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet Köln.
- (4) Beim Wechsel des/der Grundstückseigentümers/in oder der in § 23 AbfS genannten Personen ist vom Beginn des folgenden Monats an der/die Rechtsnachfolger/in gebührenpflichtig. Ist im Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührenschuldner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzugeben und entsprechend nachzuweisen.
- (5) Für die Entsorgung von Bioabfällen über die Biotonne, Papier/Pappe über die Blaue Tonne, Wertstoffen über die Wertstofftonne gem. § 9 Abs. 1 AbfS, sperrigen Abfällen gem. § 13 AbfS sowie Schadstoffe enthaltenden Abfällen gem. § 15 AbfS werden separate Gebühren nicht erhoben; die Kosten hierfür sind mit den nach § 2 Abs. 1, 2 und 10 erhobenen Gebühren abgegolten.
- (6) Die Gebührenpflichtigen nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a) und b) erhalten für die unbefristete Inanspruchnahme der Abfallbehälter einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden.
- (7) Sind Abfallbehälter für mehrere zusammenhängende oder benachbarte Grundstücke desselben/derselben Gebührenpflichtigen auf einem gemeinschaftlichen Standplatz aufgestellt, oder sind Abfallbehälter auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen für mehrere benachbarte Grundstücke zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt, können die Gebühren hierfür anteilig und zusammen veranlagt werden.
- (8) Die Gebührenpflichtigen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c) erhalten für die erbrachten Leistungen einen Gebührenbescheid. Sie erhalten im Falle des § 11 Abs. 2 AbfS über den Erwerb gegen Barzahlung einen Beleg.

Im Falle des § 11 Abs. 3 S. 4 AbfS übermittelt die HGK Häfen und Güterverkehr Köln AG den Gebührenbescheid als äußerlich erkennbaren Teil ihrer Hafenrechnung.

- (9) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	40 l-Behälter	297,42 €
2.	60 l-Behälter	342,28 €
3.	80 l-Behälter	390,75 €
4.	120 l-Behälter	503,24 €
5.	180 l-Behälter	677,55 €
6.	240 l-Behälter	854,12 €

Im Falle von § 8 Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 40 l bzw. 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt für die Inanspruchnahme von

•	20 l:	234,32 €
•	30 l:	269,04 €

(„virtuelle“ Behälter).

- (2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	40 l-Behälter	346,88 €
2.	60 l-Behälter	401,32 €
3.	70 l-Behälter	446,37 €
4.	80 l-Behälter	459,73 €
5.	110 l-Behälter	582,66 €
6.	120 l-Behälter	594,78 €
7.	180 l-Behälter	806,75 €
8.	240 l-Behälter	1.020,48 €
9.	500 l-Behälter	1.941,13 €
10.	660 l-Behälter	2.334,07 €
11.	770 l-Behälter	2.411,01 €
12.	1.100 l-Behälter	3.290,83 €
13.	500 l-Behälter mit Müllschleuse	2.067,69 €
14.	660 l-Behälter mit Müllschleuse	2.642,49 €
15.	770 l-Behälter mit Müllschleuse	2.875,77 €
16.	1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	3.933,35 €
17.	3.000 l-Unterflurbehälter	8.366,34 €
18.	5.000 l-Unterflurbehälter	12.423,56 €
19.	3.000 l-Behälter	10.952,63 €
20.	5.000 l-Behälter	14.169,87 €

Im Falle von § 8 Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 40 l bzw. 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt für die Inanspruchnahme von

• 20 l:	270,65 €
• 30 l:	312,69 €

(„virtuelle“ Behälter).

Im Falle von § 8 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 70 l bzw. 110 l – Behälters auf Antrag reduziert und beträgt für die Inanspruchnahme von

• 20 l:	301,34 €
• 30 l:	343,38 €
• 40 l:	377,57 €

(„virtuelle“ Behälter).

- (3) Der Gebührensatz für eine Korrektur von Fehlbefüllungen (Nachsortierung) gem. § 12 Abs. 9 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 777,79 € bei einmal wöchentlicher Abfuhr pro Restmüllbehälter der Größe 500 l bis 1.100 l (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 AbfS).
- (4) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS (Gruppe I, Teil-Service, Gruppe II, Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 40 l-Behälter	36,35 €
2. 60 l-Behälter	44,26 €
3. 70 l-Behälter	48,90 €
4. 80 l-Behälter	53,54 €
5. 110 l-Behälter	70,93 €
6. 120 l-Behälter	76,21 €
7. 180 l-Behälter	111,68 €
8. 240 l-Behälter	147,73 €
9. 500 l-Behälter	288,23 €
10. 660 l-Behälter	344,99 €
11. 770 l-Behälter	376,16 €
12. 1.100 l-Behälter	542,74 €
13. 500 l-Behälter mit Müllschleuse	319,98 €
14. 660 l-Behälter mit Müllschleuse	422,37 €
15. 770 l-Behälter mit Müllschleuse	492,77 €
16. 1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	703,96 €
17. 3.000 l-Unterflurbehälter	1.304,35 €
18. 5.000 l-Unterflurbehälter	2.173,91 €
19. 3.000 l-Behälter	1.333,66 €
20. 5.000 l-Behälter	1.905,22 €

Im Falle von § 8 Abs. 5 bis 6 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag bei Nutzung eines 40 l, 60 l, 70 l und 110 l – Behälters auf Antrag reduziert und beträgt für die Inanspruchnahme von

• 20 l:	23,25 €
• 30 l:	30,63 €
• 40 l:	36,35 €

(„virtuelle“ Behälter).

- (5) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziff. 2 AbfS (verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen -) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Abs.1 und 2 um 27,62 € je Behälter und Jahr.
- (6) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich bzw. mehr als einmal zweiwöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren bzw. Gebührenabschläge nach den Abs. 1 bis 4 und 12 bis 14 entsprechend.
- (7) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000 l nach Abs. 2 Ziff. 19 und 20 weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren entsprechend.
- (8) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht.
- (9) Mit 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr je Entleerung werden berechnet die
1. vorübergehende Bereitstellung von Abfallbehältern (§ 9 Abs. 4 AbfS),
 2. Entsorgung im Rahmen der offenen Abfuhr (§ 11 Abs. 3 AbfS);
Bemessungsgrundlage ist ein 1.100 l-Restmüllbehälter sowie der Grad der Befüllung,
 3. Entsorgung des Inhalts einer falsch gefüllten Wertstofftonne (§ 11 Abs. 4 S. 2 AbfS) als Restmüll, und zwar nach der Gebühr für den Restmüllbehälter der gleichen Größe.

Im Falle von S. 1 Ziff. 1 wird zur Abgeltung des logistischen Mehraufwands ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 1/52 der Jahresgebühr erhoben; bei mehreren Behältern richtet sich der Zuschlag nach dem größten Behälter.

- (10) Im Falle des § 11 Abs. 3 S. 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

Fahrgastschiffen

• bis 800 qm genutzter Wasserfläche	120,58 €
• über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche	241,16 €
• über 1.300 qm genutzter Wasserfläche	275,73 €

Hotelschiffen

- bis 800 qm genutzter Wasserfläche 160,77 €
- über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche 321,55 €
- über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 367,37 €

- (11) Im Falle des § 11 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,10 €.
- (12) Für Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1, 2, 4, 6 bis 8 und S. 2:

1. Transportweg über 15 m bis 25 m: 42,15 €
2. Transportweg über 25 m bis 40 m: 60,95 €
3. Transportweg über 40 m: 84,48 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Ziff. 9 bis 16:

1. Transportweg über 15 m bis 25 m: 89,19 €
2. Transportweg über 25 m bis 40 m: 202,07 €
3. Transportweg über 40 m: 343,18 €

- (13) Für die Bereitstellung von Restmüllbehältern gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS durch die Stadt Köln gemäß § 12 Abs. 7 AbfS werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 sowie
Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 bis 8 und S. 2
je angefangene 50 m Transportweg 64,27 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziff. 9 bis 16
je angefangene 50 m Transportweg 265,71 €

- (14) Für Restmüllbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) ist (§ 10 Abs. 2 AbfS), oder sich Hindernisse darauf befinden (§ 10 Abs. 3 AbfS):

Auf die Gebührensätze nach
§ 2 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1, 2, 4, 6 bis 8 und S. 2: 30,69 €

Auf die Gebührensätze nach
§ 2 Abs. 2 Ziff. 9 bis 16: 81,07 €

(15) Bei Wechselbehältern (insbesondere Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr je Abfuhr und Entleerung	278,93 €
und für die Entsorgung je Tonne Abfall	189,65 €

In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Abs. 1, 2 und 4.

- (16) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im Teil-Service (§ 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 AbfS) für:

1. 80 l-Behälter	1,84 €
2. 120 l-Behälter	2,01 €
3. 240 l-Behälter	2,53 €

- (17) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im Voll-Service (§ 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 AbfS) für:

1. 80 l-Behälter	2,37 €
2. 120 l-Behälter	2,64 €
3. 240 l-Behälter	3,51 €
4. 770 l-Behälter	8,10 €
5. 1.100 l-Behälter	10,39 €
6. 3.000 l-Behälter	108,14 €
7. 5.000 l-Behälter	126,20 €
8. 3.000 l-Unterflurbehälter	60,65 €
9. 5.000 l-Unterflurbehälter	72,02 €

- (18) Der Gebührensatz je Biotonne, die über den querfinanzierten Umfang hinaus aufgestellt wird, beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für 46 Entleerungen im Kalenderjahr

1. 60 l-Behälter	147,28 €
2. 80 l Behälter	171,24 €
3. 120 l Behälter	214,34 €
4. 240 l Behälter	351,25 €

- (19) Der Gebührensatz je Biotonne, die über den querfinanzierten Umfang hinaus aufgestellt wird, beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für 46 Entleerungen im Kalenderjahr

1. 60 l-Behälter	161,21 €
2. 80 l Behälter	186,71 €
3. 120 l Behälter	231,46 €
4. 240 l Behälter	375,53 €
5. 500 l Behälter	726,52 €
6. 660 l Behälter	916,57 €

- (20) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 9 S. 1 erhoben.

§ 3 Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 bis 7, 12 bis 14 und 16 bis 19 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenpflichtige zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.
- (2) Hat der/die Gebührenpflichtige gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 1 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht gemäß § 2 Abs. 8 und 9 nicht während des ganzen Kalenderjahres, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend bei Beginn der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres jedoch mit der Maßgabe, dass die für die Zeit zwischen der erstmaligen Inanspruchnahme und der Bekanntgabe des Gebührenbescheides geschuldete Gebühr in einer Summe einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen ist.
- (4) Die Gebühren nach § 2 Abs. 10 und 15 werden mit der Bekanntgabe der Bescheide, die Gebühren nach § 2 Abs. 11 werden bei der Ausgabe des Abfallsackes fällig.
- (5) Ist die nach Abs. 1 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu zahlen, bleibt unberührt.
- (6) Ist die nach Abs. 1 gezahlte Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.
- (7) Die Abs. 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid nach Zahlung aufgehoben oder geändert wird.

§ 4 Verwaltungshilfe

Die Stadt Köln kann sich zur Vorbereitung von Gebührenbescheiden sowie zur Durchführung von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren der AWB als Verwaltungshelferin bedienen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Die nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der AWB über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen unverzüglich die erforderlichen Angaben zu machen. Wer gegen diese Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig.

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 18.12.2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker